



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Ummendorf hat am 13.02.2012 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz am 19.07.1999 (GBl. S. 292) folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen.

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20,00 €
von mehr als 3 Stunden – 6 Stunden	30,00 €
ab 6 Stunden	40,00 €

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine halbe Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

Der ehrenamtliche Ortsvorsteher für den Ortsteil Fischbach erhält in Ausübung seines Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 60 % der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und Ortsvorsteher der Gemeindegrößengruppe 500 bis 1.000 Einwohner. Bemessungsgrundlage ist die Mitte zwischen dem Mindest-/ und Höchstbetrag des Rahmensatzes. Bei der Änderung der Zahl der Einwohner im Ortsteil Fischbach bleibt die Aufwandsentschädigung nach der Größengruppe 500 bis 1000 Einwohnern erhalten.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtliche Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG). Maßgebend für die Fahrtkostenerstattung nach § 5 LRKG ist die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

Bei der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 LRKG bemisst sich die Entschädigung nach § 6 Abs. 2. Nr. 2a (Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 600 cm³ bis 10.000 cm³)

§ 5 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Testhelfer

Die ehrenamtlichen Testhelfer der kommunalen Teststellen während der Corona-Pandemie erhalten in Ausübung ihrer Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 € pro Stunde. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen Zeitaufwand berechnet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ummendorf, 17.02.2012
gez. Klaus B. Reichert
Bürgermeister